

AJSFORUM

Fachzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.

gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kein „Nice-to-have“



© LK/stock.adobe.com

Sexuelle Bildung ist im Rahmen des § 14 SGB VIII ausdrücklich als Teil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verankert. Und das hat einen guten Grund. Kinder sollen durch sexuelle Bildung lernen, ihre Sexualität zu verstehen, sichere Beziehungen zu gestalten und insbesondere auch über ihren Körper, ihre Bedürfnisse und Grenzverletzungen sprechen zu dürfen. So geht Prävention. → [mehr auf Seite 4](#)

„Ein Frauenhaus ist immer auch ein Kinderhaus“

Mit dem neuen Gewalthilfegesetz gibt es nun einen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und fachliche Beratung für Frauen und mitbetroffene Kinder bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Eva Menschel vom 1. Autonomen Frauenhaus in Köln berichtet im Interview

darüber, dass in der Frauenhaus-Arbeit schon immer ganz selbstverständlich auch Kinder mitgedacht werden. Egal, ob Kinder selbst Betroffene von Gewalt sind oder ob sie diese bei den Müttern miterleben, hinterlässt dies immer Spuren. → [mehr auf Seite 8](#)

www.ajs.nrw

Auf gute Zusammenarbeit

Wie kann die Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ins deutsche Jugendhilfesystem gelingen? Im besten Falle bleibt dies nicht dem Zufall überlassen, sondern wird befördert durch strukturelle Kooperation der einzelnen Systembeteiligten. → [mehr auf Seite 10](#)

Aus dem Inhalt:

→ [Seite 6](#)

Im Gerichtsaal nicht allein gelassen

→ [Seite 12](#)

Between The Lines: Alles gut? Alles gut!

→ [Seite 13](#)

Auf der Straße zu Hause?!



Der Bereich der sexuellen Bildung im Kinder- und Jugendschutz steht verstärkt im Fokus politischer und gesellschaftlicher Debatten. Während Angebote für ältere Jugendliche meist akzeptiert sind, geraten Programme für jüngere Kinder unter Druck. Eltern sehen sich Kampagnen gegenüber, die Ängste schüren und fachlich fundierte Aufklärung diskreditieren. Fachkräfte werden durch aus dem Zusammenhang gerissene Darstellungen angegriffen. Dabei ist Aufklärung kein Extra, sondern fester Bestandteil des Kinderschutzes – verankert in UN-Kinderrechtskonvention, Grundgesetz und SGB VIII. Kinder haben ein Recht auf Schutz, Teilhabe und altersgerechte Bildung – auch in Bezug auf Gesundheit und Sexualität. Wer dies infrage stellt, widerspricht gesichertem Wissen und geltendem Recht.

Besorgniserregend ist der Versuch, sexualpädagogische Inhalte pauschal zu verbieten. Wer so handelt, beansprucht Deutungshoheit ohne Dialogbereitschaft. Lernender Kinderschutz lebt von fachlichem Austausch, Weiterentwicklung und gesellschaftlichem Diskurs. Kinder ernst zu nehmen heißt, sie als eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten und Bedürfnissen wahrzunehmen – nicht nur als Schutzobjekte. Eine rückwärtsgewandte Bewahrpädagogik entspricht nicht dieser Haltung.

Kinder- und Jugendschutz darf nicht zum Spielball politischer Stimmung werden. Kinder- und Jugendschutz ist nicht verhandelbar. Kinder- und Jugendschutz ist rechtlicher Auftrag, gesellschaftliche Verantwortung und Grundpfeiler unseres Zusammenlebens. Kinder- und Jugendschutz braucht Dialog, keine Polarisierung.

Fachkräfte verdienen gesellschaftlichen Rückhalt und klare politische Unterstützung, um ihre Arbeit professionell und ohne Einschüchterung fortführen zu können. Pauschale Angriffe schwächen nicht nur die Arbeit, sondern gefährden den Schutz von Kindern und Jugendlichen insgesamt.

Britta Schülke
Geschäftsführerin der AJS

Mehr Kinder täglich online

Die Internetnutzung ist für viele Kinder heute ein selbstverständlicher Teil ihres Alltags – und sie beginnt immer früher. Die KIM-Studie 2024 des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest nimmt die 6- bis 13-jährigen Kinder in den Blick. Sie zeigt, 54 Prozent der Kinder, die online sind, nutzen das Internet täglich – ein Anstieg um 7 Prozentpunkte im Vergleich zu 2022. Besonders dynamisch ist die Entwicklung bei den online aktiven 8- bis 9-Jährigen: Hier hat sich der Anteil der täglichen Nutzung innerhalb von zwei Jahren fast verdoppelt – von 23 Prozent auf 40 Prozent.

Das Smartphone als wichtigster Zugangsweg zum Internet nimmt im Alltag eine große Rolle ein. Knapp die Hälfte der Kinder (46 Prozent) verfügt bereits über ein eigenes Gerät. Viele Kinder nutzen Plattformen wie TikTok oder Instagram, obwohl sie das in den Nutzungsbedingungen vorgesehene Mindestalter von 13 Jahren noch nicht erreicht haben. Die KIM-Studie zeigt, dass solche Angebote im Alltag der Kinder etabliert sind – Altersgrenzen werden dabei häufig umgangen oder ignoriert. Hier bleibt die Begleitung durch Eltern ausbaufähig. www.mfps.de

Vier neue Melde- und Dokumentationsstellen in NRW

Vier neue von der Landesregierung NRW geförderte Meldestellen sind im März 2025 in Betrieb gegangen. Sie sollen für die Betroffenen antisemitischer, antiziganistischer, queerfeindlicher und verschiedener Formen rassistischer Diskriminierung eine niedrigschwellige Möglichkeit schaffen, Vorfälle von Diskriminierung und Ausgrenzungen offenzulegen, die sonst nicht sichtbar werden. Durch das Melden von Vorfällen von erlebter oder

beobachteter Diskriminierung von Minderheiten soll das sogenannte Dunkelfeld aufgehellt werden. Die Meldungen erfolgen über spezialisierte Meldeformulare der jeweiligen Phänomenbereiche. Die Angaben sind anonymisiert einzugeben. Wichtig hierbei: Die Meldestellen prüfen keine Vorfälle auf Strafbarkeit und sie haben keinen Verfolgungs- oder Sanktionierungsauftrag. www.diskriminierung-melden.nrw

Teilhabeatlas – Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen

Chancengleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Versprechen unserer Gesellschaft. Doch wie gut wird dieses Versprechen in den 400 Kreisen und kreisfreien Städten Deutschlands eingelöst? Der „Teilhabeatlas – Kinder und Jugendliche“, erarbeitet mit der Wüstenrot Stiftung und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, untersucht regionale Unterschiede anhand von Indikatoren wie Kinderarmut, dem Anteil der Schulabgänger:innen ohne Schulabschluss

und der Erreichbarkeit von Infrastruktur. In acht Regionen wurden zudem Gespräche mit jungen Menschen sowie Fachkräften aus Schule, Jugendhilfe und Kommunalpolitik für die Datenerhebung geführt. Wie erleben Kinder und Jugendliche ihr Umfeld? Was fehlt ihnen? Was macht ihren Alltag lebenswert? Das Online Tool unter www.teilhabeatlas.org bietet eine interaktive Landkarte zu den Ergebnissen der Studie. www.berlin-institut.org

Projekt „BeDo-NRW“ fördert pädagogische Arbeit

In Kindertageseinrichtungen beobachten und erfassen Erzieher*innen die individuellen Voraussetzungen jedes einzelnen Kindes und schätzen seine Fähigkeiten ein. Das Forschungsprojekt „Beobachtung und Dokumentation in Kindertageseinrichtungen in NRW“ (BeDo-NRW) untersucht die Herausforderungen, die damit einhergehen. Ziel ist es, das Vorgehen in den Kitas zu vereinfachen. Prof. Dr. Sonja Damen von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf leitet das Projekt: „Die Arbeit der Fachkräfte in unse-

ren Kitas ist für die frühe Bildung und Entwicklung von Kindern enorm wichtig. Mit gezielten Schulungen durch die Fachberatungen möchten wir nicht nur ihre Expertise und ihre tägliche Arbeit wertschätzen, sondern ihnen konkrete Wege aufzeigen, wie Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren praxisnah, effizient und kindorientiert eingesetzt werden können.“ Gefördert wird das Projekt vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. www.mkjfgfi.nrw

Großes Interesse am AJS NRW-Stand beim DJHT in Leipzig

Beim diesjährigen 18. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) vom 13. bis 15. Mai in Leipzig war die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW auf der Messe mit einem Gemeinschaftsstand mit der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) vertreten. Das Interesse war groß an den unterschiedlichen Materialien und Angeboten der AJS. Besucherinnen stellten sich spielerisch Fragen zum Jugendschutzgesetz oder informierten sich zu Elterntalk NRW und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw).



Die BAJ richtete ein Fachforum aus unter dem Titel »Cannabis: Zwischen Legalisierung und Verbot. Ein Jahr Cannabislegalisierung und die Konsequenzen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe«. Hierbei wirkten Vertreter*innen aus der Suchthilfe und dem Kinder- und Jugendschutz mit. Dies waren Dr. Jakob Manthey vom Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS), Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Susanne Kleinert vom Jugendamt Leipzig, Gabriele Sauermann und Klaus Hinze aus dem BAJ-Vorstand und Volljuristin Sarah Bergholz von der AJS NRW.

Der DJHT wird alle vier Jahre durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ veranstaltet. Die AGJ ist Netzwerk und Forum für über 100 überregional oder bundesweit tätige Dachverbände, Institutionen und Vereine, die den DJHT gemeinsam mit weiteren Akteur*innen mit Themen, Diskussionen, Positionen und Leben füllen.

Stellungnahme der BAJ zum Koalitionsvertrag

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) formuliert in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2025 Impulse für die neue Bundesregierung, um einen effektiven und langfristigen Kinder- und Jugendschutz weiterzuentwickeln und zu gewährleisten. Die BAJ benennt zentrale Herausforderungen und Handlungsempfehlungen

für unterschiedliche Themen des Kinder- und Jugendschutzes für die neue Legislaturperiode, u. a. zu Jugendmedienschutz, Suchtprävention und Prävention sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus befürwortet die BAJ ausdrücklich die anvisierte dynamisierte Finanzierung des Kinder- und Jugendplans. Nachzulesen auf der BAJ-Website: www.baj-jugendschutz.de

Feier- und Gedenktage der Migrationsgesellschaft

Chanukkah, Weihnachten, Newroz, Welt-Aids-Tag, Welt-Autismus-Tag, Tag der Menschenrechte – der Kalender des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusarbeit e. V. (IDA) enthält religiöse, kulturelle und andere bedeutsame Feste und Ereignisse, die für Menschen und einzelne Communitys in unserer diversen Gesellschaft von Bedeutung sind. Die Feier- und Gedenktage sollen vor dem Hinter-

grund historischer Ereignisse gedacht werden, an die Opfer und Betroffenen erinnern und den Lebenden eine Mahnung sein. Es handelt sich damit um eine Erweiterung interkultureller oder interreligiöser Kalender. Dieser Kalender ist zeitlos konzipiert, Feier- oder Gedenktage beweglichen Datums können eigenständig eingetragen werden. Hinweise dazu befinden sich auf der Rückseite. www.idaev.de

Proficlubs für mehr Bewegung in Kitas und Schulen

Bewegung spielt eine zentrale Rolle in der kindlichen Entwicklung. Sie fördert nicht nur die motorischen Fähigkeiten, sondern auch soziale und emotionale Kompetenzen. Gerade in den frühen Lebensjahren sind Bewegung, Spiel und Sport entscheidend für ein gesundes Aufwachsen. Vor diesem Hintergrund engagieren sich zahlreiche Fußballclubs der 1. und 2. Bundesliga im Rahmen des Programms „Bundesliga bewegt“ mit lokalen Initiativen,

um Kindern den Zugang zu Sport und Bewegung zu ermöglichen. Ein besonderes Merkmal der Projekte ist ihre integrative Ausrichtung. Die Angebote richten sich gezielt an sozial benachteiligte Kinder. Mit der Unterstützung weiterer Partner können die Programme auch in sozialen Brennpunkten umgesetzt werden. Fortuna Düsseldorf bietet sogar Bewegungseinheiten an, bei denen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern aktiv werden. www.dsj.de

Beleidigender Rap

Wegen eines als „Offizieller Wahlwerbespot AFD [Künstler]“ bezeichneten Videos, in dem zwei Bundesminister*innen vulgär beschimpft wurden, ist ein Rapper wegen Beleidigung verurteilt worden. Je näher eine Äußerung jenseits öffentlicher Meinungsbildung einer emotionalisierenden Verbreitung von Stimmungen stehe, desto weniger wiege die Meinungsfreiheit. *AG Frankfurt, Urteil v. 9.08.2024, Az: 916 DS 6443 Js 211140/23*



Schwimmunterricht

Ein Ehepaar ist vor dem Verwaltungsgericht Freiburg „gescheitert“. Die Eltern wollten ihre Kinder aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht befreien. Die Familie gehört einer kleinen christlichen Glaubensgemeinschaft (Palmarianische Kirche) an. Das Betreten des Schwimmalls komme ihnen zufolge einer „Todsünde“ gleich. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. *Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 15.04.2025, Az.: 2 K 1112/24*



Arbeitszeugnis

Es ist rechtens, dass ein Hinweis ins Arbeitszeugnis eines im Jugendamt beschäftigten Sozialarbeiters aufgenommen worden ist: Das Beschäftigungsverhältnis sei aufgrund eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Inhalte gekündigt worden. Zivilverfahrensrechtlich steht fest, dass der Beschäftigte sich solche Dateien auf sein Diensthandy schicken ließ. *ArbG Siegburg, Urteil v. 23.01.2025, Az: 5 Ca 1465/24*



Jugendschutz bei Games

Das automatisierte Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Alterskennzeichnungen von Onlinespielen (International Age Rating Coalition – IARC) ist inzwischen offiziell durch die Obersten Landesjugendbehörden anerkannt worden. Eltern und pädagogische Fachkräfte haben damit eine verlässlichere Orientierung im Bereich der Online-games. *USK-Pressemitteilung vom 25.04.25, www.usk.de*



Kein „Nice-to-have“

Sexuelle Bildung als zentrales Element des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes

In der vergangenen Legislaturperiode ist sexuelle Bildung verstärkt in den Fokus parlamentarischer Debatten gerückt (vgl. BT-Drs. 20/14717; BT-Plenarprotokoll 20/211). Seither lässt sich beobachten, dass insbesondere rechte Akteur*innen gezielt Ängste in Bezug auf sexualpädagogische Inhalte schüren – vor allem im Kontext von Kindern im Kita- und Grundschulalter. Eltern jüngerer Kinder – bis etwa zum zwölften Lebensjahr – sind besonders empfänglich für solche Narrative. Ihr nachvollziehbares Bedürfnis, die eigenen Kinder zu schützen, wird in entsprechenden Kampagnen instrumentalisiert, um gezielt Verunsicherung zu erzeugen und Aufklärungsarbeit pauschal zu diskreditieren.

»Sexualpädagogische Bildungsarbeit ist kein ideologisch motiviertes Projekt, sondern eine fachlich fundierte, gesetzlich verankerte und historisch gewachsene Praxis.«

Auffällig ist dabei, dass sich die Kritik dieser Akteur*innen kaum auf sexualpädagogische Maßnahmen für ältere Kinder und Jugendliche richtet – offenbar deshalb, weil diese mit zunehmendem Alter nicht mehr im gleichen Maße als „schutzbedürftig“ wahrgenommen werden. Die Strategie besteht also in der gezielten Verunsicherung von Eltern jüngerer Kinder, mit dem Ziel, die gesellschaftliche Akzeptanz für frühzeitige, kindgerechte Aufklärung zu unterminieren.

Dabei wird übersehen, dass sexuelle Bildung ein essentieller Bestandteil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist. Sie schützt nicht nur vor sexualisierter Gewalt, sondern stärkt auch das Selbstwertgefühl, die Grenzkompetenz und die Entscheidungsfähigkeit von Kindern. Altersgerechte, fachlich fundierte Aufklärung befähigt Kinder, sich selbst und andere besser zu verstehen. Nur wer informiert ist, kann eigene Grenzen erkennen, benennen und verteidigen. Aufklärung schützt – gerade auch die Jüngsten.

UN-Kinderrechte als Grundlage

Davon abgesehen haben Kinder egal welchen Alters auch das Recht auf Schutz und Informiertsein. Aus Artikel 19 und Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich das Recht der Kinder auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. Aus Artikel 17 und Artikel 24 folgt das Recht auf altersgerechte sexuelle Aufklärung, um Kinder zu informieren, zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert das Recht des Kindes auf Zugang zu Informationen – einschließlich solcher, die altersgerecht aufbereitet und förderlich für das Wohl und die Entwicklung des Kindes sind. Dies schließt explizit auch Informationen zur Sexualität ein, um Kinder zu stärken, zu schützen und in ihrer körperlichen und psychischen Integrität zu unterstützen. Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention wiederum sichert jedem Kind das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu – inklusive des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und gesundheitlicher Aufklärung. Auch hier ist sexuelle Gesundheit ausdrücklich mitgemeint (s. Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24) laufende Ziffer 60, S. 16).

Verfassungsrechtliche Verankerung

Damit ist es von rechtlicher Seite her noch längst nicht genug. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist bereits in unserem Grundgesetz tief verankert: Als Wesen mit einer eigenen Menschenwürde bedürfen Kinder des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 24, 119 [144]). Diese Unterstützungsleistung liefert auch der erzieherische Kinder- und Jugendschutz – etwa auf Ebene der

sexuellen Bildung. Hiermit bedienen Fachkräfte nicht nur das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch das Wächteramt des Staates. Dieses besagt, dass der Staat darauf zu achten hat, dass das Recht auf Pflege und Erziehung kindeswohlgebunden ausgeübt wird.

Prävention als staatlicher Schutzauftrag

Ganz wichtig: Das staatliche Wächteramt umfasst nicht nur Maßnahmen bei akuter Gefährdung, sondern auch einen präventiven Auftrag. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu stärken, Risiken vorzubeugen und ihre Entwicklung zu fördern. Die Fachliteratur spricht daher vom „präventiven Wächteramt“ – ein Konzept, das auf Früherkennung, Resilienzförderung und Partizipation setzt (vgl. Kunkel/Kepert, Rn. 10).

Gesetzlich konkretisiert wird dieser Auftrag auch in § 14 SGB VIII: Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen befähigen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, verantwortungsvoll zu handeln und ihre Rechte wahrzunehmen. Präventive Maßnahmen – wie altersgerechte Aufklärung, Förderung der Selbstwahrnehmung und Stärkung der Selbstbestimmung – stehen dabei im Zentrum. § 14 SGB VIII ist somit nicht nur ein ergänzendes Angebot, sondern zentraler Ausdruck staatlicher Schutzverantwortung.

Sexuelle Bildung als Befähigungsauftrag

Sexuelle Bildung ist im Rahmen des § 14 SGB VIII ausdrücklich als Teil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verankert – gleichrangig mit Themen wie Medienbildung, Sucht- und Extremismusprävention. Ziel ist es nicht nur, junge Menschen dazu zu befähigen, sich selbst zu schützen, sondern auch in ihren Lebenswelten auf allen Ebenen Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber anderen zu erlernen. Dieser Bildungsauftrag spiegelt sich in Teilen bereits in § 1 Abs. 1 SGB VIII wider: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Demokratisch legitimiert

Sexualpädagogische Bildungsarbeit ist kein ideologisch motiviertes Projekt, sondern eine fachlich fundierte, gesetzlich verankerte und historisch gewachsene Praxis. Erste Konzepte lassen sich bereits in der Weimarer Republik nachweisen (vgl. Nikles, 2015). Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) 1990 wurde der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bereits als eigenständiges Aufgabenfeld mit einem klar präventiven, ressourcen- und beteiligungsorientierten Ansatz etabliert. Auch im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist schon seit 1993 in den §§ 1–4 gesetzlich verankert, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf altersgerechte Informationen zu Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft haben. § 1 SchKG spricht explizit davon, dass die Bundeszentrale für gesund-

heitliche Aufklärung – in Zusammenarbeit mit Ländern und Beratungsstellen – Konzepte zur Sexualaufklärung entwickeln soll, die auf unterschiedliche Alters- und Personengruppen abgestimmt sind.

Gerade angesichts wachsender gesellschaftlicher Polarisierung ist es umso wichtiger, sich auf diese rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards zu besinnen – als Beitrag zu einer demokratischen, offenen und kindgerechten Gesellschaft. Sexualpädagogik bzw. sexuelle Bildung ist keine Bedrohung, sondern Ausdruck einer zivilisatorischen Errungenschaft.

Kinderschutz braucht sexuelle Bildung

Die Verbindung von Kinderschutz und sexueller Bildung steht für ein umfassendes Verständnis von Schutz. Der Satz „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid geben“ bringt die Bedeutung von Wissen und Sprache für den Selbstschutz treffend auf den Punkt. Wenn Kinder in der Lage sind, Körperteile – auch im Intimbereich – zu benennen, können sie über Bedürfnisse, Unwohlsein und Grenzverletzungen sprechen. Wer hingegen sexuelle Aufklärung verhindert oder diskreditiert, fördert das Entstehen von Tabuzonen. Kindern wird dadurch – oft unausgesprochen – signalisiert, dass sie nicht über ihren Körper sprechen dürfen. Das Schweigen wird zur Gefahr: Kinder, deren Grenzen verletzt werden, bleiben sprachlos – aus Angst, aus Scham oder aus Unwissenheit. Sexualpädagogik setzt genau hier an: Sie vermittelt Wissen, stärkt die Persönlichkeit und fördert einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Beziehung. Sie bezieht Vielfalt, individuelle Grenzen, gesellschaftliche Machtverhältnisse und sexualisierte Gewalt mit ein – und leistet dadurch einen aktiven Beitrag zur Gewaltprävention (vgl. Henningsen/Beck 2014). Die seit Februar 2025 in Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) umbenannte Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betont: Kinder sollen durch sexuelle Bildung lernen, ihre Sexualität zu verstehen, erfüllende und sichere Beziehungen zu gestalten und verantwortungsvoll mit sich und anderen umzugehen (BZgA 2011: 22). Sexualpädagogik ist deshalb kein „Nice-to-have“, sondern eine grundlegende Voraussetzung für Prävention, Selbstschutz und eine kindgerechte Entwicklung. Sie ist integraler Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes.

Literaturverzeichnis

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Köln 2011.

Henningsen, A./Beck, M.: Sexuelle Bildung und ihr gewaltpräventiver Charakter in der Kindertagesstätte, in: Frühe Kindheit Heft 03/ 2014, 14-21. Berlin 2014.

Kunkel, P./Kepert, J.: § 1 SGB VIII, in: Kunkel, P./Kepert, J./Pattar, K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage. Baden-Baden 2022.

Nikles, B.: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. KJUG 2/2025, S. 35 – 40. Online verfügbar unter: www.kjug-zeitschrift.de/de/Ausgabe/2015-2.



Dr. Nadine Jastfelder (PsG.nrw)



Britta Schülke (AJS)



Jelena Wachowski (AJS)

Im Gerichtssaal nicht allein gelassen

Psychosoziale Prozessbegleitung stärkt Betroffene im Strafverfahren

Ein recht junger und gleichzeitig ungemein wertvoller Bestandteil unseres Rechtssystems ist die Psychosoziale Prozessbegleitung (PSPB). Im Umgang mit Justiz und Behörden berichten Betroffene von Ängsten, Überforderung oder Gefühlen der Ohnmacht. Zum Glück gibt es Expert*innen, die sich um die emotionale Stabilisierung der Betroffenen bemühen und ihnen auf psychosozialer Ebene zur Seite stehen – kompetent, einfühlsam und engagiert.

Als Rechtsanwältin, die schwerpunktmäßig Betroffene sexualisierter Gewalt im Rahmen der strafrechtlichen Nebenklage vertritt, habe ich viele Menschen durch Strafverfahren begleitet. Bei vielen von ihnen handelt es sich um Kinder und Jugendliche. Immer wieder erlebe ich, dass nicht nur die Taten selbst, sondern auch das Strafverfahren für Betroffene eine Belastung sein kann: Angefangen mit der sehr persönlichen Entscheidung über die Erstattung einer Anzeige über die polizeiliche Vernehmung und lang andauernde Ermittlungen bis hin zur behördlichen Entscheidung über Anklageerhebung oder – was leider häufiger der Fall ist – die Einstellung des Verfahrens. In den Fällen, in denen es tatsächlich zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kommt, schließt sich in der Regel ein Gerichtsverfahren an, dass bei vielen Betroffenen Hoffnungen weckt und gleichzeitig Fragen und Sorgen aufwirft.

Was ist die PSPB?

Die PSPB ist eine intensive Form der Begleitung besonders vulnerabler Betroffener von Straftaten. Sie umfasst Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung durch speziell hierfür geschulte Fachkräfte im gesamten Strafverfahren und darüber hinaus. Die PSPB ergänzt die anwaltliche Vertretung durch eine nicht-rechtsberatende Begleitung und soll vor allem die individuelle Belastung der Betroffenen reduzieren. Die Regelungen zur PSPB wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) gesetzlich verankert und traten 2017 in Kraft.

Konkret helfen Prozessbegleiter*innen beispielsweise, indem sie Betroffene zu polizeilichen Vernehmungen oder Gerichtsverhandlungen begleiten, ihnen vorab die Gerichtssäle zeigen und sie bei der therapeutischen Anbindung unterstützen. Die PSPB entlastet die Betroffenen nicht nur, sondern trägt auch dazu bei, dass ihre Aussagefähigkeit gestärkt wird – ein Aspekt, der auch für den Verlauf und den Ausgang des Strafverfahrens von erheblicher Bedeutung ist. Die Begleiter*innen kommen in der Regel aus den Bereichen Soziale Arbeit, (Sozial)Pädagogik oder Psychologie und sind beim ambulanten sozialen Dienst der Justiz oder bei spezialisierten Fachberatungsstellen beschäftigt.

Wer trägt die Kosten?

Nicht jede betroffene Person hat automatisch einen Anspruch auf staatlich finanzierte PSPB. Wer anspruchsberechtigt ist, richtet sich nach den §§ 406g Abs. 3 und 397a Absatz 1 StPO, in denen bestimmte Delikte und Personengruppen genannt sind. Hierunter fallen insbesondere Kinder und Jugendliche, die Betroffene von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind. Auch erwachsene Betroffene können bei (schweren) Gewalt- oder Sexualverbrechen einen Anspruch auf PSPB haben, ebenso wie Personen, die Angehörige durch eine Straftat verloren haben.

Auch in weiteren Fällen kann die kostenfreie PSPB bewilligt werden. Gemäß § 406g Abs. 3 StPO beispielsweise, „wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert“. Der Antrag auf Beiordnung erfolgt in der Regel über die anwaltliche Vertretung oder direkt über die Opferberatungsstellen.

Wenn eine gerichtliche Beiordnung erfolgt, übernimmt der Staat die Kosten. In diesen Fällen handelt es sich also um eine kostenfreie Leistung für die Betroffenen – vergleichbar mit der Pflichtverteidigung auf Seiten der Angeklagten oder der beigeordneten, also auf Staatskosten vergüteten, Nebenklagevertretung für die betroffene Person. Die Vergütung erfolgt nach festgelegten Sätzen auf Grundlage des PsychPbG.

Wie werde ich Prozessbegleiter*in?

Die Anforderungen an die Qualifikation von psychosozialen Prozessbegleiter*innen richten sich nach den §§ 3 und 4 PsychPbG. Erforderliche Voraussetzungen sind:

- Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche,
- praktische Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche und
- Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter bzw. -begleiterin

Auf dem Opferschutzportal NRW kann nach einer psychosozialen Prozessbegleitung gesucht werden:
www.opferschutzportal.nrw/psychosoziale-prozessbegleitung-findest

»Betroffene erfahren zum Teil gar nicht von ihrem bestehenden Anspruch auf Begleitung.«



Herausforderungen

Trotz der unbestreitbaren Bedeutung der PSPB gibt es in der Praxis nach wie vor einige Probleme und strukturelle Schwächen:

Zu wenig Personal/Fachkräfte: Es mangelt vielerorts an ausreichend qualifizierten psychosozialen Prozessbegleiter*innen. Das liegt unter anderem an den hohen Anforderungen (siehe oben). Hinzu kommt die emotionale Belastung durch die oft sehr schweren Fälle, was die Tätigkeit nicht für jede*n attraktiv macht.

Finanzierungsfragen und Vergütung: Die derzeitige Vergütung ist häufig nicht angemessen im Verhältnis zur Verantwortung und Belastung der psychosozialen Prozessbegleiter*innen.

Fehlende Bekanntheit der PSPB: Nicht alle Richter*innen, Staatsanwält*innen und Ermittlungsbeamte*innen sind mit der PSPB vertraut oder sehen ihren Mehrwert. So erfahren Betroffene zum Teil gar nicht von ihrem bestehenden Anspruch auf Begleitung. Häufig werden die Begleiter*innen auch nicht in dem Maße einbezogen, wie es hilfreich wäre – z. B. erfahren sie gar nicht oder erst spät von anstehenden Vernehmungs- oder Gerichtsterminen oder Einstellungen eines Verfahrens. Auch bei Fachkräften, die mit Betroffenen arbeiten, fehlt es teilweise an fundiertem Wissen über die PSPB beziehungsweise über die Voraussetzungen für ihre kostenlose Beiodnung.

Zu enger Katalog Anspruchsberechtigter: Der Personenkreis derjenigen, die Anspruch auf eine kostenfreie Prozessbegleitung haben, ist extrem eingeschränkt. Viele Betroffene schwerwiegender oder psychisch besonders belastender Straftaten – z. B. bei partnerschaftlicher,

rassistisch motivierter oder digitaler Gewalt – sind nicht anspruchsberechtigt, obwohl sie offenkundig ebenso eine intensive Unterstützung benötigen könnten.

Ausblick

Die gesetzliche Verankerung der PSPB war ein wichtiger Schritt hin zu einem betroffenenorientierteren Strafverfahren und ist heute nicht mehr wegzudenken. Zugleich gibt es aber noch viel zu tun – insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Bekanntheit des Instruments innerhalb der Justiz aber auch bei spezialisierten Beratungsstellen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hierfür ist es notwendig, weitere finanzielle Mittel bereitzustellen. Besorgniserregend sind daher die Haushaltskürzungen im sozialen Bereich in NRW. Sie gefährden die bestehende Unterstützungsstrukturen und stellen somit auch die nachhaltige Absicherung der PSPB in Frage. Wer den Rechtsstaat ernst nimmt, sollte auch dafür sorgen, dass seine verletzlichsten Mitglieder nicht allein gelassen werden.

Quellen

Barton, Professor Dr. Stephan: Die Reform der Nebenklage: Opferschutz als Herausforderung für das Strafverfahren, in: JA 2009, 753. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Psychosoziale Prozessbegleitung, https://is.gd/bmj_pspb, abgerufen am 20.5.2025

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), https://is.gd/bmj_opferrechte, abgerufen am 20.5.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren, Drucksache 16/12098.

Schreiner, Ann-Kathrin, in: Münchener Kommentar zur StPO, § 406g Psychosoziale Prozessbegleitung, Rn. 1.

Volbert, Renate, in: Steller/Volbert (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 198 ff.



Anouk Falloux ist Rechtsanwältin und vertritt in ihrer Kanzlei in Köln schwerpunktmäßig Betroffene sexualisierter Gewalt im Rahmen der strafrechtlichen Nebenklage.

Gewalthilfegesetz

Jede dritte Frau in Deutschland wird laut Dunkelfeldbefragungen mindestens einmal im Leben Opfer physischer oder sexualisierter Gewalt. Der Bundesrat hat daher am 14. Februar 2025 das Gewalthilfegesetz verabschiedet. Durch das Gesetz soll es künftig einen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und fachliche Beratung für Frauen und mitbetroffene Kinder bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geben. Die Länder werden künftig eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Frauenhäusern sicherstellen. Der Bund steigt in die Finanzierung ein. Ein großer Teil der Vorschriften tritt allerdings erst 2032 in Kraft. Kritik wurde etwa daran geäußert, dass es zusätzlicher Änderungen im Aufenthaltsrecht bedürfe, um auch migrierte und geflüchtete Gewaltbetroffene hinreichend zu schützen.

(Quelle: BT-Drs. 20/14025; BGBl. 2025 I Nr. 57; Ausschussdrucksache 20(13)142g)



„Ein Frauenhaus ist immer auch ein

Neues Gewalthilfegesetz schafft Rechtsanspruch für Frauen und mitbetroffene

Eva Menschel arbeitet im Kinder- und Jugendbereich im 1. Autonomen Frauenhaus in Köln. Es gibt in Köln zwei autonome Frauenhäuser. Ihr Auftrag ist es, Schutz, eine sichere Unterkunft und Unterstützung für von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu bieten. Die Häuser sind in Trägerschaft des „Frauen helfen Frauen e. V. Köln“. Der Verein wurde 1976 gegründet. Köln war eines der ersten Häuser in Deutschland. Die Grundsteine für die Gründung des Vereins legte eine Gruppe von Studierenden bzw. Aktivistinnen um die Professorin Maria Mies an der Fachhochschule. Beide Frauenhäuser zusammen haben heute Platz für 28 Frauen und 32 Kinder – und bleiben damit unter dem Bedarf einer Millionenstadt. Inzwischen gibt es eine Zusage von der Stadt für ein drittes Haus, das planmäßig 2028 eröffnet werden soll. Die AJS NRW besuchte anlässlich der Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes Eva Menschel in der Geschäftsstelle des Vereins.

AJS: Das neue Gewalthilfegesetz spricht ausdrücklich aus, dass auch Minderjährige, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt miterleben, gewaltbetroffen im Sinne des Gesetzes sind.

Eva Menschel: Das Gewalthilfegesetz ist ein Meilenstein. Gleichzeitig war in der Frauenhaus-Arbeit immer selbstverständlich, dass Kinder mitbetroffen sind. Es gibt keine Situation, die die Kinder nicht betrifft. Daher teilt sich unser Team auf. Es gibt einen Frauenbereich und den Kinder- und Jugendbereich. Hier ermöglichen wir eine Bezugsbetreuung. Jedes Kind hat eine konkrete Ansprechpartnerin. In Einzelangeboten bauen wir eine Bindung auf. Daneben gibt es Gruppenangebote. Wir schauen auch, was die Kinder und Jugendlichen zusätzlich an Unterstützung benötigen, z. B. ärztliche Versorgung, therapeutische Unterstützung oder innerhalb der Familie eine Anbindung ans Jugendamt. Einmal die Woche gibt es die Kinderversammlung. Hier treffen wir uns mit allen Schulkindern und schauen, wie es ihnen

geht, was sie brauchen und was es zu besprechen gibt, etwa Konflikte, Wünsche, bestimmte Themen.

AJS: Wie häufig wurden die Kinder selbst Opfer von Gewalt?

Menschel: Unterschiedlich. Es gibt alles. Oft ist es nicht klar zu trennen. Manchmal gehen die Kinder dazwischen oder sind Auslöser des Streits. Es kommt auch vor, dass Kinder von sehr massiver Gewalt direkt betroffen sind. Unabhängig hiervon hinterlässt das Miterleben immer Spuren, bis hin zu massiven Auswirkungen auf Entwicklung und Psyche der Kinder. Deswegen ist ein Frauenhaus immer auch ein Kinderhaus.

AJS: Wie reagieren Kinder auf das Miterleben der Gewalt?

Menschel: Jedes Kind reagiert individuell. Es gibt Kinder, denen du das gar nicht anmerken würdest. Sie sind erst mal froh, aus der Gewaltsituation raus zu sein. Andere sind traurig, haben große Wut oder das Bedürfnis darüber zu sprechen und viele Fragen. Vor allem bei kleineren Kindern zeigen sich manchmal Verhaltensauffälligkeiten. Manchmal kommt es auch zu Traumafolgestörungen oder erheblichen Belastungen.

AJS: Wie lange bleiben die Betroffenen?

Menschel: Durchschnittlich sechs Monate bis ein Jahr, Tendenz länger, was aber hauptsächlich am Wohnungsmarkt liegt. Es wird immer schwieriger, für die Frauen Wohnungen zu finden. Frauen, die teilweise schon bereit wären auszuziehen, bleiben dann länger bei uns, als sie eigentlich müssten.

AJS: Wie verläuft die Rückkehr ins alte Leben?

Menschel: Rückkehr ins Alte würde ich es nicht nennen – eher Start in etwas Neues. Es hängt davon ab, was die Frau möchte. Die meisten wünschen sich eine eigene Wohnung für sich und die Kinder und haben das Ziel, ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Manchmal kommt es vor, dass Frauen und Kinder in andere Einrichtungen oder ein



in Kinderhaus”

Kinder

betreutes Wohnen wechseln. Aber der Großteil startet in einen neuen Abschnitt.

AJS: Gibt es Fälle, in denen Frauen in die gewalttätige Beziehung zurückkehren?

Menschel: Das ist eher ein Klischee. Es kommt zwar vor – aber wirklich extrem selten. Wenn es vorkommt, dann aufgrund vielfältiger Abhängigkeiten: finanziell, Druck durch die Familie, Druck durch den Expartner. Ich würde mir wünschen, dass diese Herausforderungen stärker gesehen werden und weniger ein: „Die Frau ist schwach.“ Oft geht eine soziale Isolierung mit der Gewaltbeziehung einher. Sich daraus zu befreien ist ein sehr schwieriger Schritt, den die Gesellschaft nicht leicht ermöglicht.

AJS: Verlieren die Kinder mit dem Einzug ins Frauenhaus den Kontakt zu ihrem Umfeld?

Menschel: In den meisten Fällen leider ja. Oft bedeutet der Einzug ins Frauenhaus den Umzug in eine andere Stadt. Teils aus Sicherheitsgründen, oft ist aber auch vor Ort kein Platz frei. Die Kinder vermissen natürlich ihre Freund*innen oder die Schule. Wir suchen dann nach kreativen und sicheren Lösungen, über uns den Kontakt zu halten, zum Beispiel über Briefe schreiben.

AJS: Wie kann es gelingen, die Kinder zu stärken?

Menschel: Wir überlegen, was die Kinder an Ressourcen mitbringen, um die Gewalterfahrung zu bearbeiten. Oft hilft ganz einfach Stabilisierung und zur Ruhe zu kommen. Wenn ein Kind erfährt „Die Mutter ist sicher, ich bin sicher“, ist das schon viel. Die Kinder tragen viele Sorgen und Verantwortung mit. Bei uns können sie endlich sorglos spielen. Essentiell ist der Kontakt zu den anderen Kindern. Das zeigt ihnen: Ich bin nicht alleine. Es gibt andere, die ähnliches erlebt haben. Sie können beobachten, wie die das verarbeiten und sich gemeinsam stärken. Präventiv versuchen wir, Angebote

und Ideen für gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten zu geben: Wie können wir gut streiten und eine gute Kultur des Miteinanders pflegen, um Alternativen zu den erlebten Mustern aufzuzeigen?

AJS: Was würde im Präventionsbereich helfen, um Kinder und Jugendliche vor gewalttamen Beziehungen zu bewahren?

Menschel: Es ist wichtig, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Kinder gesamtgesellschaftlich zu ächten. Die Istanbulkonvention und die Kinderrechtskonvention müssen konsequent umgesetzt werden – und jetzt das Gewalthilfegesetz. Es braucht mehr Täterarbeit, mehr Anti-Gewalt-Training und mehr Aufklärung in Institutionen. Da denke ich auch an Polizei, Ärzt*innen und in Recht und Justiz tätige Personen. In Schulen und Kitas kann schon sehr früh vermittelt werden, wo ich mir Hilfe holen kann und welche Rechte ich habe.

In der Berichterstattung wird geschlechtsspezifische Gewalt häufig als ein individuelles Problem dargestellt. Bei Gewaltschutzfällen trifft man auf ein ganz bestimmtes Wording: Familiendramen, Eifersucht und – mit einer rassistischen Komponente – Ehrenmord. Diese Individualisierung führt dazu, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder fälschlich nicht als strukturelles Problem erkannt wird.

AJS: Was würde Ihre Arbeit einfacher machen?

Menschel: Eine flächendeckende einheitliche Finanzierung mit weniger Bürokratie. Wir haben die Hoffnung auf eine Änderung mit dem Gewalthilfegesetz. Für das Sorge- und Umgangsrecht wünsche ich mir, dass der Gewaltsituation gegen Mutter und Kinder mehr Rechnung getragen wird. Es fängt damit an, dass etwa die Frauenhaus-Adresse im Briefverkehr erscheint – auch wenn das unsere öffentliche Verwaltungadresse ist. Dies ist ein Beispiel, wie gedankenlos mit Datenschutz und dem Schutz der Betroffenen umgegangen wird. Auch die Frage nach Personenschutz bei Gerichtsterminen könnte selbstverständlicher sein. Bei Umgangentscheidungen sollte mehr auf die Stimme der Kinder gehört werden.

AJS: Was ist für uns Fachkräfte wichtig?

Menschel: Nehmen Sie die Signale ernst – in Schule, in Kitas, überall. Lieber einmal mehr nachfragen als einmal zu wenig. Häusliche Gewalt kann überall stattfinden, oft dort, wo wir sie am wenigsten vermuten. Kultureller und sozialer Hintergrund spielen keine Rolle. Hören Sie den Kindern zu, geben Sie ihnen eine Stimme. Machen Sie deutlich, dass Gewalt niemals okay ist.

Ich empfehle gerne ein Kinderbuch: „Pia zieht ins Frauenhaus“. Das ist auch außerhalb des Frauenhauses sehr hilfreich, um kindgerechte Infos zu vermitteln. Als ich übrigens gestern wegen des Buches im Spielzimmer war, erzählte ich: „Morgen treffe ich eine Person, die Fragen stellen möchte über Frauenhaus.“ Die Kinder fragten überrascht: „Die weiß nicht, was man im Frauenhaus macht?“ Da habe ich gesagt: „Nein, sie weiß es nicht. Aber daher ist es ja gut, dass sie fragt.“

Das Interview führte Jelena Wachowski (AJS).

»Es gibt keine Situation, die die Kinder nicht betrifft.«



PIA ZIEHT INS FRAUENHAUS

Brigitta Kröhnert, Barbara Rossmann, Regina Winter

Die achtjährige Pia zieht mit ihrer Mutter ins Frauenhaus. Die Geschichte erzählt alle Schritte der Gewaltschutzintervention aus Kinderperspektive.

Entstanden ist das Buch in einer Arbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser. In einem Glossar werden Begriffe wie Jugendamt, Wegweisung oder Sorge- und Umgangsrecht kindgerecht erklärt.

Ab 5 Jahren

Bestellbar über: info@interventionsstelle-heidelberg.de

© 2013 Frauen helfen Frauen e. V., Heidelberg

Auf gute Zusammenarbeit

Gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger im System der Jugendhilfe

Wenn unbegleitete Minderjährige nach Deutschland einreisen, brauchen sie vor allem eine schnelle kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung und Unterstützung. Nach der vorläufigen Inobhutnahme sollte es für die Kinder und Jugendlichen möglichst zeitnah in die reguläre Jugendhilfe gehen. Soweit die Theorie. Leider war dies in der Vergangenheit nicht immer die Realität für die ankommenden Kinder und Jugendlichen. Es gibt quasi nichts, was präventiv besser wirkt, als Jugendliche dort abzuholen, wo sie gerade stehen. Eine effektive und nachhaltige Jugendhilfe gelingt dann, wenn Kinder und Jugendliche gut ankommen und ihre Bedürfnisse erkannt werden. Dann sind sie geschützt vor der Ansprache extremistischer Gruppierungen, weil sie weniger empfänglich für radikales Gedankengut sind, etwa aus der islamistischen Szene.

Der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) kritisierte im letzten Jahr massiv die langen Wartezeiten bis zur Ankunft in der „klassischen“ Jugendhilfe (vgl. Fluter). Um lange Wartezeiten zu verkürzen und eine gelingende Jugendhilfemaßnahme zu ermöglichen, sind ein zügiger Informationsfluss und eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure im Interesse der Kinder und Jugendlichen besonders wichtig. Nur leider sind die Mitarbeitenden häufig schlüssig überlastet. Und dann kommen neben den üblicherweise an der Jugendhilfe beteiligten Akteur*innen, sprich Jugendamt, Personensorgeberechtigte und ggf. Familiengericht, bei den unbegleiteten Minderjährigen noch weitere hinzu: Polizei, Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Dolmetscher*innen und ggf. ein Rechtsbeistand zur Vertretung im Asylverfahren.

Jugendamt – ASD und Vormund

Eine der wichtigsten Institutionen für die Kinder und Jugendlichen ist für eine lange Zeit das Jugendamt. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) betreut die jungen Menschen pädagogisch und ist zuständig dafür, die unbegleiteten Minderjährigen unterzubringen. Der Amtsvormund/die Amtsvormündin vertritt die Kinder und Jugendlichen in rechtlicher Hinsicht und hat nach § 1631 Abs.1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Personensorge inne. Die Unterbringung der jungen Menschen erfolgt anhand ihrer Biografie und der pädagogischen Einschätzung des ASD. Relevant sind dabei vor allem das Alter und die jeweils passende Struktur, sprich Wohnform oder Pflegefamilie. Jüngere Kinder werden daher eher in 24-Stunden-Maßnahmen nach § 34 Satz 1 1.Alt. SGB VIII und ältere im sogenannten Betreuten Wohnen (§ 34 Satz 1 2.Alt SGB VIII) untergebracht. Zum Teil

erfolgt auch eine Unterbringung in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII). In jüngster Vergangenheit richtete sich dies allerdings aufgrund der Vielzahl an Unterzubringenden häufig eher nach Kapazitäten als nach Bedarf. Zudem gestaltet sich die Bedarfsermittlung bei unbegleiteten Minderjährigen oft schwierig, weil diese zum Teil mit anderen kulturellen Praxen und Lebensweisen aufgewachsen sind. Sprachliche Barrieren kommen dazu.

Darüber hinaus plant und führt der ASD halbjährlich die Hilfplangespräche und erstellt einen Hilfeplan (§ 36 SGB VIII). Dieser Hilfeplan ist die Grundlage der Jugendhilfe und zwingend einzuhalten. Aufgrund von Überlastung in den Jugendämtern erfolgen diese Gespräche allerdings zum Teil nicht wie vom Gesetz vorgesehen in einem halbjährlichen Rhythmus, sondern finden teilweise jahrelang nicht statt. Hinzu kommt, dass manche Mitarbeitende im Jugendamt beim ASD die unbegleiteten Minderjährigen nicht genügend im Fokus haben – aus Unsicherheit, Überforderung und/oder Überlastung. Dass sich die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen an mancher Stelle von „klassischen“ Jugendhilfemaßnahmen unterscheidet, ist eine zusätzliche Herausforderung.

Insbesondere eine gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung von ASD und Vormund innerhalb des Jugendamtes sind essenziell für die Entwicklung der jungen Menschen. Es ist kritisch einzuschätzen, dass dies von einzelnen Personen im ASD und im Bereich der Vormundschaft abhängt und bereits im Vorfeld von der Verteilung in das jeweilige Bundesland bzw. der Zuweisung zum jeweiligen Jugendamt. Um den unbegleiteten Minderjährigen gerecht zu werden, bräuchte es dauerhaft angeglichene und verlässliche Strukturen und Zuständigkeiten.

Eine besondere Rolle kommt bei alldem der Person des Vormunds als Vertrauensperson zu. Anders als in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder und Jugendliche haben unbegleitete Minderjährige häufig keine Verwandten oder Freunde und somit auch kein eigenes bestehendes Netzwerk in Deutschland. Der Vormund ist insofern häufig eine Art Elternersatz, Freund*in, Zuhörer*in, Vertraute*r, Vorbild, etc.

Derzeit gehen die Einreisezahlen auch von unbegleiteten Minderjährigen etwas zurück. Grund dürfte die geänderte deutsche sowie europäische Außenpolitik sein. Dies führt aktuell in der Konsequenz dazu, dass bestehende Strukturen abgebaut werden. Erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter*innen orientieren sich um. Ähnliche Veränderungen sind bereits aus der Ver-

»Leider sind die Mitarbeitenden häufig schlüssig überlastet.«

gangenheit, beispielsweise 2019, bekannt. Bleibt die Frage offen, wie dem sinnvoll begegnet werden kann.

Ausländerbehörde

Für unbegleitete Minderjährige ist es besonders wichtig, immer ein aktuelles Ausweisdokument bei sich zu führen. Denn gerade junge Menschen mit vermeintlich offensichtlicher und häufig auch zugeschriebener Einwanderungsgeschichte werden vielfach kontrolliert (selektive Kontrolle). Um zusätzlichen Stress und Probleme zu vermeiden, sollte daher von der betreuenden Seite auf gültige Papiere geachtet werden. Sobald für die Minderjährigen durch den Vormund ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt wurde, erhalten sie eine sogenannte Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs.1 Satz 1 AsylG. Diese gestattet ihnen den Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens. Davor stellen manche Ausländerbehörden als eine Art „Kunstgriff“ eine Duldung aus, damit die Jugendlichen überhaupt irgendein Ausweisdokument haben. Streng genommen ist dies allerdings nicht das richtige Ausweispapier für die unbegleiteten Minderjährigen im Gegensatz zu Erwachsenen, die nach Deutschland eingereist sind.

Das Asylverfahren kann mitunter mehrere Jahre dauern – bedingt durch das hohe Aufkommen an Asylverfahren beim BAMF und teils auch durch ein anschließendes Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Wichtig ist, dass sowohl die Minderjährigen selbst als auch ihre Betreuenden und ihr Vormund immer rechtzeitig daran denken, das aktuelle Ausweispapier (Gestattung oder Aufenthaltstitel) zu verlängern. Dies spielt nachher beispielsweise für den Erhalt eines bestimmten Aufenthaltstitels und dessen Verlängerung oder für eine Einbürgerung eine große Rolle. Es muss ein ununterbrochener Aufenthalt – auch auf dem Papier – nachweisbar sein. Dafür ist es hilfreich, wenn Jugendamt und Ausländerbehörde eng zusammenarbeiten. Es empfiehlt sich, eine*n konkreten Ansprechpartner*in bei der örtlichen Ausländerbehörde vor Ort zu haben.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden durch sogenannte Sonderbeauftragte angehört, um den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Sobald der Vormund durch das Familiengericht bestellt wurde, stellt er*sie einen Asylantrag beim BAMF. Wenn die Minderjährigen zeitnah volljährig werden, kann ein Asylantrag auch vom ASD gestellt werden. Der Asylantrag muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden, damit die Zuständigkeit für das Asylverfahren in Deutschland verbleibt. Ansonsten droht eine Abschiebung für die Durchführung des Asylverfahrens in einen anderen europäischen Staat (Dublin III Verordnung), wie das bei Erwachsenen regelmäßig der Fall ist. Wichtig: Sollte die minderjährige Person nicht zur Anhörung im Asylverfahren erscheinen, kann das BAMF ohne eine solche entscheiden. Dies ist üblicherweise von Nachteil,

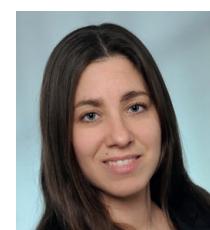
weil der*die Minderjährige nicht die Gründe vortragen kann, die zu seiner*ihrer Flucht geführt haben und zum Erhalt eines Aufenthaltstitel verhelfen könnten.

Dolmetscher*in

In der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen ist es unerlässlich, sich von möglichst qualifizierten Dolmetscher*innen unterstützen zu lassen, besonders bei einem Erstgespräch oder Hilfespräch. Gerade in der Anfangszeit, wenn die Minderjährigen noch kein Deutsch sprechen, ist dies dringend erforderlich. Die Sprache ist der Schlüssel. Alltagsangelegenheiten können sicherlich auch mal ohne Dolmetscher*in oder mit anderen (technischen) Hilfsmitteln geregelt werden, nicht aber wichtige Gespräche.

Zusammenarbeit vor Ort

Wie in vielen Bereichen der Jugendhilfe ist eine gute Vernetzung vor Ort und eine vertrauliche Zusammenarbeit essenziell für eine gelingende Hilfe, bei der die unbegleiteten Minderjährigen im Vordergrund stehen. Eine Unachtsamkeit oder ein Versäumnis können hier im schlimmsten Fall asyl- und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben. Hilfreich sind regelmäßige Austauschtreffen und runde Tische sowie spezielle Fortbildungen der Mitarbeitenden. Den Kindern und Jugendlichen kommt es zu Gute, wenn Mitarbeitende, etwa im ASD, mit entsprechender Fachkenntnis ausschließlich oder überwiegend für unbegleitete Minderjährige zuständig sind. Die jungen Menschen nicht aus dem Blick zu verlieren, ist eine große Herausforderung für all die unterschiedlich Beteiligten am Prozess einer Integration ins deutsche Jugendhilfesystem. Die hierfür nötigen Anstrengungen zahlen sich dann aus, wenn es gelingt, die jungen Menschen mit ihren Ängsten, Bedürfnissen und Sorgen nicht aus dem Blick zu verlieren. Dies schützt sie auch vor Gefährdungen von außen wie etwa extremen Ansprachen.



Sarah Bergholz

(AJS/Die Autorin arbeitete drei Jahre lang als Vormund für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einem Jugendamt.)



Quellen

(alle abgerufen am 11.6.2025)
Martin, Anja: Im Wartemodus. Artikel vom 13.2.2024, <https://tinyurl.com/56ssar6w>.

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF): Stellungnahme zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Jahr 2023 für die Bundesregierung vom 23.7.2024, <https://tinyurl.com/bdjkcxsr>.

Statista Research Department: Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (UMA) in Deutschland von 2010 bis 2024, veröffentlicht am 28.5.2025, <https://tinyurl.com/3pyyuwxt>.



Between The Lines: Alles gut? Alles gut!

App macht lokale Hilfesysteme für Jugendliche digital zugänglich

Leider ist nicht alles gut: 75 Prozent der Jugendlichen in Deutschland fühlen sich psychisch belastet, nur jede*r Fünfte sucht Hilfe (DGPPN). Persönliche Schwierigkeiten, Schicksalsschläge oder Einsamkeit erhöhen das Risiko, in eine Negativspirale zu geraten. Mit Corona-Pandemie und aktuellen Krisen sind die Belastungen für Kinder und Jugendliche stark gestiegen. Um die mentale Gesundheit der Jugendlichen sieht es nicht gut aus. Und der Bedarf an Hilfe wird voraussichtlich nicht sinken: Über 20 Prozent der bundesweit ca. 8,5 Millionen Jugendlichen ab 12 Jahren geraten im Laufe ihrer Jugend in starke psychische Belastungssituationen (Bella-Studie). Leider.

Oliver Kröger, Mitgründer der App Between The Lines, kennt die Herausforderungen aus fast 20 Jahren Arbeit in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie: „Wir wollen weg von einem System, wo nur gelöscht wird, wenn es brennt. Stattdessen wollen wir die Vorsorge stärken: Jugendliche müssen schon bei kleineren Problemen frühestmöglich und eigenständig valide Informationen und Ansprechpartner*innen zu ihren Themen finden. Damit können wir es sehr gut schaffen, drohenden psychischen Erkrankungen präventiv entgegenzuwirken!“

Früher Unterstützung holen

Für Kinder und Jugendliche ist es oft eine große Hürde, aktiv Hilfe zu suchen. Sozialer Druck führt dazu, die eigene psychische Gesundheit zu vernachlässigen und erst bei akuten Problemen Unterstützung zu suchen. Die App Between The Lines erleichtert den Zugang zu Hilfestellen und verlässlichen Informationen, reduziert den Aufwand bei der Suche und ermutigt Betroffene, sich früher Unterstützung zu holen. Frühzeitiges Eingreifen kann schwerwiegende Verläufe verhindern. Die App verbindet bestehende Anlaufstellen, um den Weg von Belastung zu Hilfe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Vor allem holt Between The Lines die Jugendlichen, um sie mit präventiven Maßnahmen zu stärken, dort ab, wo sie sich aufhalten: auf dem Smartphone. Jugendliche können in der App selbst entscheiden, welche Hilfe für sie infrage kommt. Die App bietet eine übersichtliche Kartenansicht mit Beratungsstellen, Praxen und Kliniken in direkter Nähe.

Between The Lines ist ein gemeinnütziges Non-Profit-Unternehmen, das Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren niederschwere, schnelle und unkomplizierte Hilfen bei psychischen Problemen anbietet. Die App ist kostenlos, werbefrei, datensicher und anonym nutzbar. Derzeit arbeitet die Plattform mit elf Partnerstädten bzw. -kreisen zusammen. Ziel ist es, die Angebote bundesweit zugänglich zu machen. Das Team besteht aus 38 Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, darunter Studierende, Berufseinstieger*innen sowie Fachkräfte aus Development, UX-Design, Medizin, Pädagogik, Recht, Psychologie und Wirtschaftsinformatik. Das dezentrale, remote arbeitende Team wird von einem Beirat unterstützend repräsentiert.

• Hilfsangebote

Hier werden verfügbare Therapeut*innen und Hilfsangebote angezeigt – unterteilt in digitale Hilfe oder Hilfe direkt vor Ort. Between The Lines kooperiert direkt mit den lokalen Hilfeanbieter*innen seiner Partnerstädte und stellt damit sicher, dass das Hilfesystem der jeweiligen Region bestmöglich abgebildet wird.

• Mediathek

In ausgewählten Videos, Podcasts und Blogbeiträgen sprechen Content Creator über die Themen, die Jugendliche interessieren.

Der Kern der Plattform ist die Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote sowie die schnelle Bereitstellung relevanter Informationen. Zusätzlich werden in Partnerstädten Workshops an Schulen und in Jugendzentren angeboten, um das Thema mentale Gesundheit zu entstigmatisieren und Jugendlichen erste Schritte zur Hilfe zu vermitteln. Im Jahr 2024 wurde die App über 40.000 Mal genutzt. Die Social Media-Kanäle erreichten in den ersten drei Monaten 2025 über 1 Million Menschen.

Weitere Infos:

<https://app.between-the-lines.info/>



Mit Jugendlichen wird in Workshops erarbeitet, was ihnen helfen kann.

App bietet verschiedene Zugänge

Die (Web)App beinhaltet drei Menübereiche und enthält einen bundesweit einzigartigen Hilfekompass inklusive Therapielexikon.

• Themen

Vier Kategorien klären über insgesamt 37 Themenbilder von jugendspezifischen psychischen Belastungen auf. Von „Konflikten mit mir selbst“ wie Liebeskummer, Selbstvertrauen und Einsamkeit bis hin zu „Psychischen Erkrankungen“ wie Essstörung, Depressionen, Suizidgedanken werden alle Themen verständlich erklärt. Über Untermenüpunkte navigieren Hilfesuchende neben „Allgemeinen Informationen“ über „Tipps & Selbsthilfe“ hin zu „Hilfsangeboten“.

Quellen

BELLA-Studie 4. Welle: Otto, C./Reiss, F./Voss, C./Wüstner, A./Meyrose, A.-K./Hölling, H./Ravens-Sieberer, U. (2020): Mental health and well-being from childhood to adulthood: design, methods and results of the 11-year follow-up of the BELLA study. European Child and Adolescent Psychiatry, 1-19. doi:10.1007/s00787-020-01630-4

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN): Basisdaten „Psychische Erkrankungen“ Stand April 2024, abrufbar unter: https://kurzlinks.de/DGPPN_Kennzahlen



Klara Honzl (Between The Lines)

Auf der Straße zu Hause?!



© Valentini/stock.adobe.com

Streetwork und Mobile Jugendarbeit – Akzeptanz und Vertrauen vor Ort aufbauen

Streetwork und Mobile Jugendarbeit zeichnen sich dadurch aus, dass Fachkräfte direkt an den Orten tätig sind, an denen sich Jugendliche aufhalten: auf der Straße, in Parks, an Treffpunkten oder anderen öffentlichen Räumen. Ziel ist es, den Kontakt zu Jugendlichen herzustellen, sie zu unterstützen und bei Bedarf Hilfestellung anzubieten. Die Beziehung zu den jungen Menschen steht im Mittelpunkt, um Vertrauen aufzubauen und sie in ihrer Entwicklung (meist über einen längeren Zeitraum) zu begleiten. Dies kann nur über eine akzeptierende Haltung gelingen. Altersentsprechend risikobehaftetes Verhalten wird auch mal „ausgehalten“ und führt nicht gleich zum Ausschluss. Durch die direkte Ansprache und den niederschweligen Zugang profitieren auch Jugendliche davon, die über klassische Angebote nur schwer oder gar nicht mehr erreichbar sind.

Erfahrungen austauschen

Die Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e.V. (kurz: LAG) setzt sich seit 30 Jahren für die Belange von Jugendlichen ein. Sie wurde 1995 in Dortmund von Praktiker*innen aus Westfalen-Lippe und Rheinland gegründet, um die Fachkräfte in Nordrhein-Westfalen zu vernetzen und durch Lobbyarbeit wirksam zu unterstützen. Die LAG fördert den landesweiten Austausch zwischen den Fachkräften und entwickelt Qualitätsstandards. Fachkräfte können voneinander lernen, sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam Strategien entwickeln. Die LAG trägt die Themen der Fachkräfte und der jungen Menschen weiter – mit dem Ziel, die Bedeutung von Streetwork und Mobiler Jugendarbeit in der Öffentlichkeit und bei Entscheidungsträger*innen (z. B. Landesjugendämter, Jugendministerium NRW) insbesondere auf Landesebene zu stärken. Wichtiges Anliegen der LAG ist es, die Sichtbarkeit des Arbeitsfeldes zu erhöhen, auch, um auf strukturelle

Probleme für die Adressat*innen von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit und die zum Teil unzureichenden Rahmenbedingungen für die Fachkräfte im Arbeitsfeld aufmerksam zu machen.

Sensibel die Balance finden

Die Fachkräfte aus Streetwork und Mobiler Jugendarbeit sind (zunächst) aufgeschlossen für alle Themen, die junge Menschen mitbringen: Schule, Familie, Arbeit, Wohnung, aber auch Schulden, Sucht, Straffälligkeit, psychische Probleme und viele mehr. Gleichzeitig ist der Kinder- und Jugendschutz in diesen Zusammenhängen ein zentrales Thema. In der Praxis bedeutet dies, dass Fachkräfte sensibel vorgehen, transparent kommunizieren und versuchen, eine Beziehung aufzubauen, in der die Adressat*innen sich sicher fühlen. Sie müssen abwägen, wann es notwendig ist, Grenzen zu setzen oder Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen. Dabei gilt es, stets Würde und Rechte der jungen Menschen zu wahren. Das Spannungsfeld zwischen akzeptierender Sozialarbeit und den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutz verlangt eine feine Balance, bei der Respekt, Vertrauen und Schutz gleichermaßen berücksichtigt werden. Es ist eine Herausforderung, für die es viel Einfühlungsvermögen, Fachwissen und Professionalität braucht.

Fachlich weiterentwickeln

Die Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e. V. versteht sich als Dachverband für das Arbeitsfeld. Ihre zentralen Aufgaben sind die Professionalisierung von Fachkräften über Fort- und Weiterbildungen zu aktuellen und insbesondere arbeitsfeldspezifischen Themen (z. B. zu Schutzkonzepten) sowie die fortlaufende Weiterentwicklung der fachlichen Leitlinien, die Entwicklung und Veröffentlichung von Materialien für die Praxis sowie die Vernetzung und Beratung von Fach-

kräften. Die Fachberatung von Träger*innen, z. B. bei der Einrichtung von neuen Stellen im Arbeitsfeld, ist ebenfalls ein wesentlicher Baustein der Arbeit der LAG. Gemeinsam mit engagierten Fachkräften im Arbeitsfeld, Netzwerk- und Kooperationspartner*innen leistet die LAG seit 30 Jahren einen bedeutenden Beitrag zu sozialer Integration, Prävention und Förderung junger Menschen in NRW. Streetwork und Mobile Jugendarbeit als verlässliches Angebot im Sozialraum tragen in erheblichem Maße dazu bei, Risiken zu minimieren, die Entwicklung junger Menschen positiv und langfristig zu begleiten und sie bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen nachhaltig zu unterstützen.

Unterschied Streetwork und mobile Jugendarbeit

Streetwork ist klassisch eher im urbanen Bereich verortet und legt den Schwerpunkt öfter auf Einzelfallhilfen. Die Adressat*innen sind häufig an der Schwelle zur Volljährigkeit.

Mobile Jugendarbeit ist oft im ländlichen Bereich anzutreffen, stadtteil- und sozialräumlich orientiert und adressiert Angebote häufiger an Gruppen jüngerer Jugendlicher. Beide Felder verbindet jedoch mehr, als sie trennt.



Lisa Schuchardt
(LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e.V.)

Trans*feindlichkeit

Rechtsexreme Erzählungen werden als valide Argumente gegen die Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe von trans* und nicht-binären Personen wiedergegeben.

Die Broschüre „Was bringt Trans*feindlichkeit rechtsextreten Akteur*innen?“ geht auf die zentralen Argumente ein und zeigt, worauf die ideologischen Verbindungen fußen. Rechtsextreme nutzen angebliche Kinderschutzanliegen, vorgetäuschte feministische Interessen und das Thema Gewaltschutz als Vorwand, um trans*feindliche Stimmung zu schüren. Kostenfrei zum Download oder zu bestellen unter: www.bundesverband-trans.de



Sexuelle Gewalt

Hemmschwelle sowie Möglichkeiten und Gelegenheiten, sexuelle Gewalt auszüben, haben sich durch die Digitalisierung rapide verändert. Der Elternratgeber „Sexuelle Gewalt an Kindern/Jugendlichen“ aus der Reihe Eltern-Wissen informiert über Risiken, Gefahren und Formen. Er eignet sich für Eltern mit einem konkreten Verdacht wie auch für Eltern, die sich allgemein über Formen der sexuellen Gewalt und Präventionsmöglichkeiten informieren möchten. Kostenfrei zum Download oder zu bestellen (20 Stück für 1 Euro pro Heft) unter: www.agj-freiburg.de



Eierlikör

Der Podcast „Eierlikör und Jugendhilfe“ ist ein Format für Studierende, Berufseinsteiger*innen und Interessierte rund um Themen der Kinder- und Jugendhilfe. In den monatlich erscheinenden Folgen thematisieren und diskutieren praxisnah Dr. Oliver Bokelmann, Prof. in Dr. Jana Demski und Prof. Dr. Maik Sawatzki. Neben grundlegenden Themen wie berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und fachpolitischen Entwicklungen geht es auch um Arbeits- und Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Überall, wo es Podcasts gibt, und unter: www.jugendhilfe.podigee.io



Demokratie

Die Broschüre „Demokratie schützen – Gefährliche politische Ideen erkennen“ in Leichter Sprache bietet praktische Unterstützung, um Desinformation und hetzerische Narrative zu erkennen und dagegen vorzugehen. Sie stärkt die Leser*innen darin, Manipulation zu erkennen, sich gegen Diskriminierung einzusetzen und ihre Rechte selbstbewusst zu verteidigen. Herausgebende sind die Bundesvereinigung Lebenshilfe und der Verein Tadel Verpflichtet! Kostenfrei zum Download: www.lebenshilfe.de



Bildungsarbeit

Der Reader „Antisemitismuskritik und Rassismuskritik verbinden: Methoden und Wissen für die Jugend- und Bildungsarbeit“ des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusarbeit e.V. (IDA) bietet Aktiven in der Jugendverbands- und -bildungsarbeit eine praxisorientierte Methodenhandreichung. Sie hält theoretisches und didaktisches Wissen und alle erforderlichen Arbeitsmaterialien für die eigene Bildungsarbeit bereit. Kostenfrei zum Download oder zu bestellen unter: www.idaev.de



Gewalt

Die Arbeitshilfe „Sichere Orte für Kinder und Jugendliche“ richtet sich an alle Akteur*innen in der Praxis, die ein Schutzkonzept erarbeiten oder ihr bestehendes überprüfen wollen. In dieser aktualisierten Fassung greift die AWO-Handreichung zu Schutzkonzepten gegen Gewalt neue rechtliche Entwicklungen auf, bezieht alle Gewaltformen ein und stellt arbeitsfeldbezogene Besonderheiten heraus. In den Blick genommen wird zudem die Gruppe der Kinder mit Behinderungen. Kostenfrei zum Download unter: www.awo.org



AJSFORUM

ISSN
0174/4968

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

Nordrhein-Westfalen e.V.

Poststraße 15-23, 50676 Köln

Tel.: (0221) 921392-0, Fax: (0221) 921392-44

info@ajs.nrw, www.ajs.nrw

mit Förderung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW

Vorstandsvorsitz: Roland Mecklenburg

Geschäftsführung: Britta Schülke (V.i.S.d.P.)

Redaktion: Susanne Philipp, Tel.: (02 21) 92 13 92 14

Bildnachweise: S.1: © LK/stock.adobe.com; S.4/5: © LunaKate/stock.adobe.com; S.6/7: © Pixel-Shot/shutterstock.com; S.8/9: © Kaniorn/stock.adobe.com; S.10/11: © freshidea/stock.adobe.com; S.12: © Between The Lines; S.13: © Valentin/stock.adobe.com; S.14: © Bundesverband Trans* e.V.; © AGJ-Fachverband e.V. – Herausgeber des Erziehungsratgebers ElternWissen; © Bokelmann, Demski, Sawatzki; © Lebenshilfe-Verlag Marburg 2025 / Grafiken: © Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Reinhard Kassing; © Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusarbeit e.V. (IDA); © AWO Bundesverband e.V.; © WERBAUHS, Georg Lange, Augsburg; © Bundeszentrale für politische Bildung; S.16: © 1STUNNINGART/stock.adobe.com.

Alle anderen Bilder AJS NRW, wenn nicht anders am Bild gekennzeichnet.

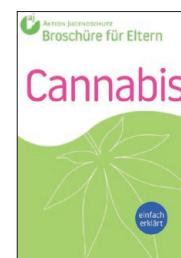
Verlag und Herstellung: DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101, 45219 Essen

Tel.: (02054) 51 19, Fax: (02054) 37 40
info@drei-w-verlag.de, www.drei-w-verlag.de

Bezugspreis: 3 € pro Ausgabe, Jahresabonnement 12 €

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeberin wieder.



Cannabis erklärt

Seit dem 1. April 2024 ist der Besitz und Anbau kleiner Mengen Cannabis für Erwachsene ab 18 Jahren erlaubt. Die Broschüre bietet umfassende Informationen über Cannabis, dessen Erkennungsmerkmale, Wirkungen, Gefahren und die neue Gesetzeslage. Ein besonderer Fokus liegt darauf, Eltern dabei zu unterstützen, offen und sicher mit ihren Kindern über dieses Thema zu sprechen. Ziel ist es, Eltern in einer sich wandelnden Gesellschaft Orientierung zu geben und sie bei der Begleitung ihrer Kinder bestmöglich zu unterstützen. Kostenfrei zum Download unter: www.materialien.aj-bayern.de



Intersektionalität

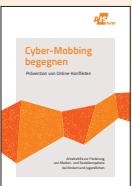
Das Grundgesetz feierte 2024 sein 75-jähriges Bestehen. Es repräsentiert eine Demokratie, die auf Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde für alle Menschen basiert. Die Broschüre „Das Grundgesetz intersektional gelesen“ bietet unterschiedliche Beiträge von Expert*innen aus den Feldern Recht und Justiz sowie aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit. Sie lädt dazu ein, sich vertieft und vielschichtig mit dem Grundgesetz auseinanderzusetzen und eignet sich insbesondere auch als Material in bildungspolitischen Settings. Kostenfrei zum Download oder zu bestellen unter: www.bpb.de



Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen
Kinder schützen und in ihren Rechten stärken
40 S., 4. Auflage 2023



Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen
Basiswissen für eine stärkende Erziehung
56 S., 1. Auflage 2023



Cyber-Mobbing begegnen
Prävention von Online-Konflikten
Arbeitshilfe zur Förderung von Medien- und Sozialkompetenz bei Kindern und Jugendlichen
84 S., 1. Auflage 2019



Computer-Spiele in der Familie
Tipps für Eltern
in leichter Sprache
20 S., 2017



Herausforderung SALAFISMUS
Informationen für Eltern und Fachkräfte
16 S., 3. Auflage 2017



Qualitätsstandards für Trainings gegen sexualisierte Gewalt
Kompass für Eltern und Fachkräfte
20 S., 7., überarbeitete Auflage 2021



Fotografieren in der Familie
Tipps für Eltern zum Thema Fotografieren mit dem Smartphone und Teilen von Bildern
Karte DIN A5, 1. Auflage 2023



Elternkompass
„Siehst du so aus wie ich?“
Infos zum Umgang mit kindlichen Doktorspielen
Auch auf türkisch und kurdisch
12 S., 9. aktualisierte Auflage 2024



Smartphone-Führerschein für Eltern
Informationen für Eltern bei der Anschaffung des ersten Smartphones
16 S., 2. Auflage 2021



Jugendschutz-Info
Fragen und Antworten zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedien- schutz-Staatsvertrag (JMStV) für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte
48 S., 7., neu bearbeitete Auflage 2022



Mediennutzung in der Familie
Tipps für Eltern, 11-sprachig: arabisch, polnisch, japanisch, urdu, russisch, türkisch, kurdisch, bulgarisch, rumänisch, farsi/dari und deutsch
Faltblatt 12 S., 1. Auflage 2020



100% ICH - Zur Selbstwertstärkung von Kindern und Jugendlichen
Methodentasche, Autorin: Steffi Korell, 9. vollständig überarbeitete Auflage, 2024



Regeln zur Medienerziehung
Bildkarte für Familien mit Erläuterungen auf der Rückseite
Karte DIN A5, 1. Auflage 2019



Weitere Infos und Bestellung:
www.ajs.nrw

AJSFORUM 2/2025

Die letzte Seite

Ton und Kontext sind entscheidend. Und selbst der noch so empathische Senf kann erst einmal wehtun, wenn man ihn irgendwo dazutut. Es zeigt der jeweiligen Person aber auch, dass sie einem nicht egal ist.

Silke Wichert schreibt über eine Gesellschaft, die aus übertriebener Achtsamkeit alles in Watte packen möchte: „Voll super!“, SZ 9./10.11.24.

Über 60 Prozent der muslimischen Frauen und Schwarzen Menschen erleben verstärkt subtile Formen der Diskriminierung. Diskriminierungserfahrungen erfolgen dabei nicht zufällig, sondern zumeist anhand rassistischer Zuschreibungen. Die Zahlen machen deutlich: Rassismus ist für viele Menschen in Deutschland nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Aylin Mengi, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors und Co-Autorin des Berichts „Verbogene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus & Diskriminierung in Deutschland“, März 2025, www.rassismus-monitor.de

In der Pubertät befinden sich Jungen in einem Grundzustand der Krise. Ohne Krise gibt es keine Entwicklung, das ist das Gute. Er braucht erstmal einen Abbau. Dann erst kann im Gehirn Neues entstehen.

Reinhard Winter, Pädagoge und Geschlechterforscher, Sozialwissenschaftliches Institut Tübingen, in einer Reportage von Marcel Laskus über die Aufwachsens-Herausforderungen für männliche Jugendliche: „Sie fühlen nichts. Sie fühlen alles.“, SZ 10./11.5.25

Meine Großmutter pflegte an Regentagen, an denen man sich als Kind elendig auf dem großelterlichen Wohnzimmerteppich langweilte, in den stabil dunkelgrauen Himmel über Heidelberg zu sehen und in einem ganz zuversichtlichen Ton zu sagen: „Es wird schon viel heller.“ Und auch wenn das nicht stimmte, stimmte es dann.

Über das Wetter als das beste Thema der Welt erzählt Johanna Ardoján in „Heute Morgen war es echt noch kühl“, SZ 17./18.5.25.

DREI-W-VERLAG GmbH, Landsberger Straße 101, 45219 Essen

Online-Tagung

CANNABISGESETZ UND JUGENDSCHUTZ: PRÄVENTION ZWISCHEN ANSPRUCH UND REALITÄT

Online-Tagung am 2. September 2025



© JUNIUS/ARTSTOCK/STOCK PHOTO

Seit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) im April 2024 stellen sich viele praktische Fragen – insbesondere mit Blick auf Kinder- und Jugendschutz. Die Tagung wirft einen praxisnahen Blick zurück auf 1,5 Jahre KCanG und versammelt Erfahrungen aus Ordnungsämtern, Jugendämtern, der Suchtprävention, Polizei und weiteren relevanten Akteur*innen.

Ein wissenschaftlicher Impuls von Prof. Dr. Ulrich Frischknecht (Experte für Sucht- und Persönlichkeitspsychologie) beleuchtet die Rolle von Cannabis im Jugendalter: Welche Risiken bestehen? Ist Cannabis eine Einstiegsdroge? Und wie gelingt sachliche Aufklärung?

Weitere Themen:

- Das Frühinterventionsverfahren nach § 7 KCanG: Bringt es mehr Prävention und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei, Ordnungsämtern, Jugendamt und Suchtprävention?
- Entwicklungen rund um Anbauvereinigungen und das Nichtraucherschutzgesetz
- Aktuelle Präventionsangebote
- Der Stand der Evaluation des KCanG – mehr Kinder- und Jugendschutz in Sicht? Den Abschluss bildet eine gemeinsame Diskussion mit Ausblick auf zukünftige Handlungsbedarfe zwischen Prävention, Jugendhilfe und Regulierung.

Die Online-Tagung ist eine Kooperationsveranstaltung der AJS NRW mit der Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW / ginko Stiftung für Prävention.

Mehr Infos auf www.ajs.nrw

